



Achtung:  
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2021: 17.12.  
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2022: 07.01.

- 797 -

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

<b>Nr. 82</b>	<b>Freitag, 22. Oktober</b>	<b>2021</b>
---------------	-----------------------------	-------------

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Erweiterungsantrag zum Torfabbau „Duvelshorn“ nach NAGBNatSchG in Marcardsmoor..... 798

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtparkasse Emden..... 799

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ ..... 799

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Norden..... 801

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Dornum (Gästebeitragsatzung) ..... 807

Jahresabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlassung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG ..... 815

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0823 im Ortsteil Riepe..... 816

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0814.2 im Ortsteil Riepe..... 817

### D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der Friedhofsordnung vom 05.10.2021 der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden für den Friedhof Auricher Str. 40 in Emden ..... 819

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung vom 05.10.2021 der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden für den Friedhof Auricher Str. 40 in Emden ..... 833

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### **Bekanntmachung Erweiterungsantrag zum Torfabbau „Duvelshorn“ nach NAGBNatSchG in Marcardsmoor für den Bereich des Landkreises Aurich**

Die Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH plant den bestehenden Torfabbau „Duvelshorn“ in Marcardsmoor zu erweitern. Beim Landkreis Aurich ist ein Antrag auf eine Genehmigung nach §§ 8 ff Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) gestellt worden.

Derzeit wird das Verfahren zur Genehmigung durchgeführt. Der Antrag mit den dazugehörigen Karten liegen vom

**29.10.2021 bis 01.12.2021**

bei den folgenden Verwaltungen während der jeweiligen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung aus:

- Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Zimmer 205
  - Tel.: 04944-305-142,
- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
  - Tel.: 04941-16 6042, 6043

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zu den Dienstsitzen der o.g. Behörden ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Terminvereinbarung möglich. Bitte wenden Sie sich dazu vorab telefonisch oder persönlich während der Dienststunden an die auslegende Behörde. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind den Internet-Seiten des Landkreises Aurich zu entnehmen.

Die Unterlagen stehen auch online auf der Internetseite des Landkreises Aurich [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) -> Bekanntmachungen -> Naturschutz zur Verfügung.

In der Auslegungszeit kann jedermann bei den oben genannten Verwaltungen Bedenken oder Anregungen zu dem geplanten Bodenabbau vorbringen.

Auf die Aushänge in den Bekanntmachungskästen am Dienstsitz der o.g. Behörden wird hingewiesen.

Aurich, 21.10.2021

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtparkasse Emden

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der Fassung vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 312) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadtparkasse Emden in der Fassung vom 02.11.2006 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

In der Überschrift wird das Wort „Stadtparkasse“ durch das Wort „Sparkasse“ ersetzt.

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Sparkasse mit dem Sitz in Emden hat den Namen Sparkasse Emden. Sie führt das dieser Satzung begedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 30.09.2021

**Stadt Emden**

Tim Kruithoff  
Oberbürgermeister

---

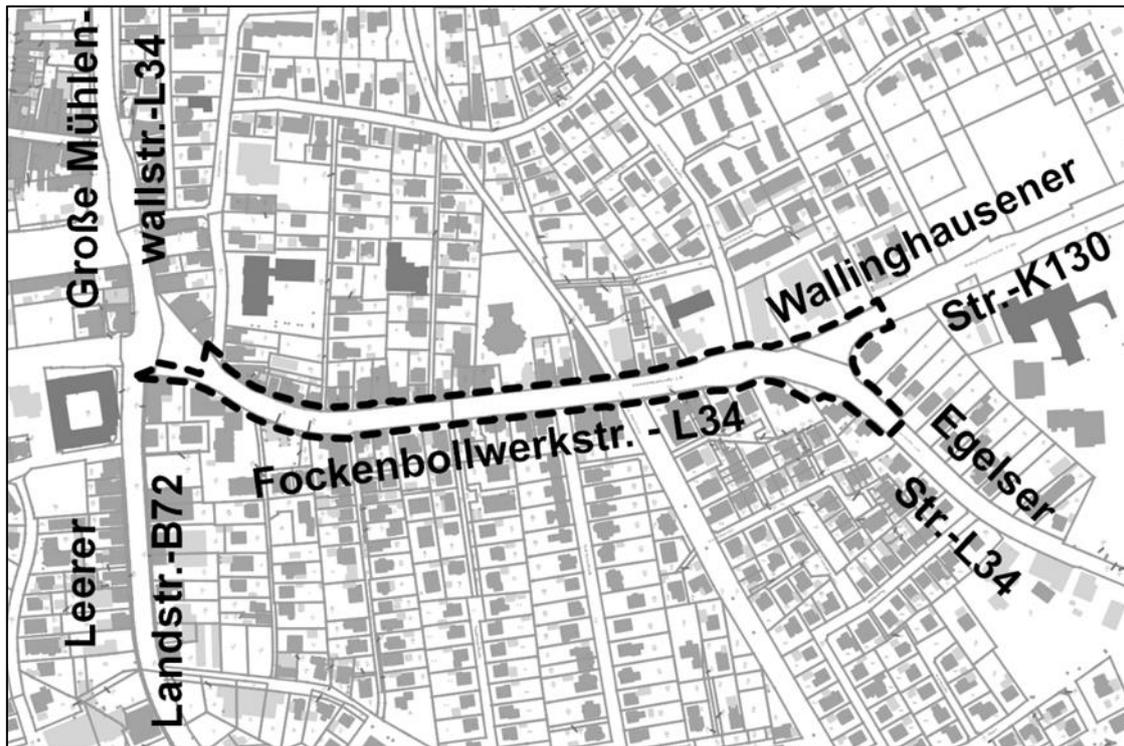
## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 15.07.2021 in öffentlicher Sitzung **den Bebauungsplan Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit der Begründung als Satzung sowie die Aufhebung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 298, Nr. 282, Nr. 2, Nr. 20 und Nr. 1 für die überlagerten Bereiche beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 378 ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie ist das Rathaus bis auf Weiteres wieder geöffnet. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann daher ein Termin im Rathaus unter der Telefonnummer **04941 – 12 2121** vereinbart werden. In einem solchen Termin wird die Möglichkeit gegeben in einer abgegrenzten Räumlichkeit unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB am **22.10.2021** in Kraft sowie die Aufhebung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 298, Nr. 282, Nr. 2, Nr. 20 und Nr. 1 für die überlagerten Bereiche.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2021.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet der Stadt Aurich sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 20.10.2021

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

---

### **Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Norden**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 240) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Norden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Norden. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Ausleihe der Medien und Geräte der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen werden Gebühren nach dieser Ordnung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung durch Schulklassen, Gruppen etc. besondere Regelungen treffen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Bibliotheksausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können Benutzer/in werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Versäumnisgebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an.
- (5) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen seines/ihrer Namens oder seiner/ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Bibliotheksausweis**

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.
- (2) Der Bibliotheksausweis darf nicht übertragen werden und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch verlorener Bibliotheksausweise entstehen, haftet die eingetragene benutzende Person.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 5**

#### **Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die aktuell geltenden Leihfristen sind dem beiliegenden Handzettel „Herzlich Willkommen“ / „So geht's“ bzw. dem Ausleihbeleg zu entnehmen.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen.
- (3) Die Medien sind vor Ablauf der Frist während der Öffnungszeiten an der Medienrücknahme der Stadtbibliothek zurückzugeben oder außerhalb der Öffnungszeiten in die Medienrückgabebox einzuwerfen.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

## **§ 6 Vorbestellungen**

Für an andere Benutzende ausgeliehene Medien kann eine Vorbestellung entgegengenommen werden. Werden vorbestellte Medien nicht innerhalb einer von der Bibliotheksleitung festgelegten Frist abgeholt, erlischt die Vorbestellung.

## **§ 7 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.
- (4) Bücher des Gründungsbestandes sind nicht ausleihbar und können auch nicht in der Bibliothek eingesehen werden.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Für eine schriftliche Erinnerung entstehen für den/die Benutzer/in zusätzliche Kosten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien und Geräte, Schadensersatz, Haftung**

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Geräte von der benutzenden Person auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der Bibliothek umgehend zu melden.
- (2) Alle Medien und Geräte sowie die Bibliothekseinrichtung sind sorgsam und pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Beschädigungen oder Verlust ist die benutzende Person schadenersatzpflichtig.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien und Geräte während der Ausleihe sind der Bibliothek spätestens bei der Abgabe mitzuteilen.
- (4) Für Beschädigungen an Medien und Geräten haftet die benutzende Person vollumfänglich bis zur Höhe des Reparatur- oder Wiederherstellungswertes. Bei Verlust von Medien erstreckt sich die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert, bei Geräten auf den aktuellen Zeitwert. Außerdem wird für die bibliothekstechnische Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr erhoben.
- (5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte und Geräte ist nicht gestattet.

- (6) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes haftet die benutzende Person
- (7) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der entliehenen Medien und Geräte entstehen.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.
- (9) Die Stadtbibliothek Norden haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der Mitarbeitenden, durch unsachgemäße Benutzung der Bibliothek der Dinge (Geräte, Spielzeug und Sport- und Küchengeräte u.ä.) oder hygienische Mängel, entstanden sind.

## **§ 11**

### **Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN**

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksnutzenden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Benutzung privater USB-Sticks ist nicht gestattet.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für
  - a. Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende
  - b. Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern
  - c. Schäden, die einer benutzenden Person auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
  - d. Schäden, die einer benutzenden Person durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - e. Schäden, die einer benutzenden Person durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (4) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (5) Die benutzende Person verpflichtet sich:
  - a. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - b. keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
  - c. keine geschützten Daten zu manipulieren
  - d. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
  - e. bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
  - f. das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

## **§ 12**

### **Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

- (1) Jede benutzende Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Kinder bis zum 7. Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung aufsichtspflichtiger Erwachsener benutzen.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der benutzenden Person übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Essen und Trinken sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 13**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzenden Person, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft und setzt gleichzeitig die Benutzungsordnung vom 01.02.2012 sowie die Entgeltregelung vom 20.03.2012 außer Kraft.

Norden, den 12.10.2021

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Schmelzle

## Anlage

### Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Jahresgebühr	Gebühren für 3 Monate
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Beim erstem Wohnsitz im Landkreis Aurich)		unentgeltlich
SchülerInnen (mit Nachweis) und Auszubildende (mit Nachweis)		unentgeltlich
Erwachsene *Beim ersten Wohnsitz im Landkreis Aurich	15,00 EUR	5,00 EUR*
Partnerkarte (für 2 Personen über 18 J.)	20,00 EUR	-
Familienkarte (ab 3 Personen über 18 J.)	25,00 EUR	-
Urlauberkarte (für die ganze Familie)	5,00 EUR für 4 Wochen	

#### Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen:

Je Fernleihbestellung	2,00 EUR
Fernleihbestellungen für SchülerInnen (mit Nachweis)	unentgeltlich
Fotokopien	0,20 EUR

#### Nutzung der Internetplätze/ WLAN: kostenfrei

##### Drucker/Kopierer/Scanner

Ausdrucke in schwarz/weiß	0,20 EUR pro Blatt
Ausdrucke in Farbe	0,50 EUR pro Blatt

#### Versäumnisgebühr:

pro Medium und Öffnungstag der Bibliothek	0,30 EUR
pro Erinnerungsschreiben	2,00 EUR

#### Schadensersatz: (Preise für Ersatzbeschaffungen)

Ersatzausweis	2,50 EUR
---------------	----------

#### Ersatzbeschaffung für Medien/ Geräte:

Bei starker Beschädigung oder Verlust Wiederbeschaffungswert, Reparaturkosten	
Einarbeitung pro Ersatzexemplar	5,00 EUR
Einarbeitung pro Ersatzexemplar Bibliothek der Dinge	15,00 EUR

#### Adressenermittlung

(z.B. bei nicht mitgeteiltem neuem Wohnsitz)	2,50 EUR
--	----------

#### Kostenersatz, pauschal

Bei kleineren Schäden an Büchern	3,00 EUR
Bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	2,00 EUR
Bei Beschädigung oder Verlust von Transportboxen aus dem Angebot Bibliothek der Dinge	10,00 EUR

Gesamtschuld, die zum Ausschluss von der Ausleihe führt	50,00 EUR
---	-----------

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Gebührensschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die den Bibliotheksausweis beantragt hat, bei unter 18-jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.

---

**Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages  
in der Gemeinde Dornum  
(Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017; S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 18. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Beitragserhebungszweck**

- (1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/ Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Dornum im gesamten Gemeindegebiet Dornum einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Gästebeitragspflicht entsteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren oder sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Der gesamte Aufwand (Absatz 1 Satz 2) soll zu:

44 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte,  
3 v. H. durch Tourismusbeiträge,  
39 v. H. durch Gästebeiträge

und zu

14 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

gedeckt werden.

- (3) Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum wird beauftragt, diesen Gästebeitrag einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.

- (4) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gästebeitragspflichtig sind auch alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Ausgenommen von der Gästebeitragspflicht sind:
- a) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Dornum ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
  - b) Teilnehmer an von der Gemeinde Dornum anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besteht,
  - c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Gemeinde Dornum aufhalten,
  - d) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
  - e) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Gemeinde Dornum.

Die Ausnahme von der Gästebeitragspflicht ist von den vorgenannten Personen nachzuweisen.

## **§ 3**

### **Befreiung**

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit
- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
  - b) jedes 4. und weitere Kind ohne eigene Einkommen einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie, sofern bereits für drei Kinder Gästebeitrag zu entrichten ist
  - c) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt
  - d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig aufständige Begleitungen angewiesen sind
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.
- (3) An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) ist eine Gästekarte entsprechend § 6 Abs. 5 auszugeben. Die Befreiung wird lediglich von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ausgesprochen.

**§ 4**  
**Beitragsmaßstab und -satz**

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages gilt als **Hauptsaison** die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres, als **übrige Zeit** gilt die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

(2) Der Gästebeitrag beträgt pro Übernachtung:

	<b>Hauptsaison</b>	<b>Übrige Zeit</b>
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,80 €	1,40 €
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,60 €	0,80 €

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 1 einen Jahrgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahrgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahrgästebeitrag angerechnet.

(4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem Haushalt angehörig Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Jahrgästebeitrag zu entrichten. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahrgästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Gemeinde Dornum abzuführen. Ist eine tatsächliche Nutzung der Zweitwohnung nicht möglich, wird kein Jahrgästebeitrag erhoben. Ist eine vertragliche Eigennutzung durch ein gewerbliches Vermittlungsunternehmen ausgeschlossen, besteht keine Jahrgästebeitragspflicht. Der Nachweis für die Voraussetzungen sind vom Beitragspflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Jahrgästebeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat.

Der Jahrgästebeitrag beträgt:

a) für den in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis	84,00 €
b) für den in Abs. 2 Buchstabe b) genannten Personenkreis	48,00 €

(5) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzung unterhalb einer Dauer von 30 Übernachtungen nachweisen (Nachweispflicht gemäß Absatz 4), sind verpflichtet, einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres bis zum 31. März vorzulegen.

(6) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison.

1) Der pauschalierte Gästebeitrag nach § 4 Abs. 5 für den in Absatz 2, Buchstabe a genannten Personenkreis beträgt in den Staffelnungen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Eigennutzung von 1 bis 10 Übernachtungen:  | 28,00 € |
| b) bei Eigennutzung von 11 bis 20 Übernachtungen: | 56,00 € |
| c) bei Eigennutzung von 21 bis 29 Übernachtungen: | 81,20 € |

2) Der pauschalierte Gästebeitrag nach § 4 Abs. 5 für den in Absatz 2, Buchstabe b genannten Personenkreis beträgt in den Staffelnungen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Eigennutzung von 1 bis 10 Übernachtungen:  | 16,00 € |
| b) bei Eigennutzung von 11 bis 20 Übernachtungen: | 32,00 € |
| c) bei Eigennutzung von 21 bis 29 Übernachtungen: | 46,40 € |

## **§ 5**

### **Entstehung der Beitragspflicht und -schuld**

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen bei Unterkunftnahme mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Dornum. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

## **§ 6**

### **Beitragserhebung**

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft fällig und an den Wohnungsgeber (§ 7 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen der Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte (Nordsee-ServiceCard) digital oder in Papierform als nummerierte Vordrucke der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ausgegeben. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.
- (2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer der Zahlstellen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu zahlen.
- (3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Der Jahresgästebeitrag für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte (Nordsee-ServiceCard) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahresgästekarte (Nordsee-ServiceCard) in Form einer Dauerkarte (Plastikkarte) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und eine intern vergebene Personenkennziffer (PKZ) enthält. Die Jahresgästekarte kann auf Wunsch

mit einem Lichtbild versehen werden. Sollte kein Lichtbild verwendet werden, wird sie nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.

Die PKZ wird für die Neuausstellung von verlorenen / beschädigten Dauerkarten verwendet. Ebenso ist eine Abfrage bei den Einrichtungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum möglich, ob eine Karte mit der entsprechenden PKZ verwendet worden ist. Es erfolgt keine Profilbildung; es ist nur zulässig, den Umstand der Verwendung zu übermitteln, nicht jedoch darüber hinausgehende Daten. Eine Zuordnung der PKZ zu den Personendaten ist seitens der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum nicht möglich. Dies ist technisch sicherzustellen. Die Jahregästekarte ist solange zeitlich unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahregästekarte ist dann zurückzugeben. Die Jahregästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahregästekarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

- (6) Die Gästekarte/Jahregästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Gästekarte/Jahregästekarte bleibt im Eigentum der Gemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahregästekarte ersatzlos und entschädigungslos eingezogen.
- (7) Für verloren gegangene Gästekarten/Jahregästekarten können von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum und der Gemeinde Dornum gebührenpflichtig Ersatzgästekarten ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für Gästekarten in Papierform 3,00 € und für Gästekarten in Plastikform 15,00 €. Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Gästebeitrag nach zu entrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahregästebeitrag erhoben.
- (8) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder an den beauftragten Dritten halten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Dornum
  - Personen beherbergt,
  - Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder
  - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässtist verpflichtet,
  - a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen spätestens 12 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte (Nordsee-ServiceCard) digital oder in Papierform auszustellen, die Personen im Meldesystem festzuhalten und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Gästebeitragspflichtigen innerhalb von 14 Tagen digital oder mit dem Meldevordruck (Original des Durchschreibesatzes) bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu melden. Dies erfolgt
    - durch eine elektronische Erfassung mit dem von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zur Verfügung gestellten Meldesystem und dem Versand einer elektronischen Gästekarte oder

- bis zum 31.12.2022 durch eine elektronische Erfassung mit dem von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zur Verfügung gestellten Meldesystem und dem Ausdruck der Nordsee-ServiceCard auf Einzelbögen, die jeweils von der Tourismus GmbH gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden oder
- bis zum 31.12.2022 durch das Ausfüllen des Durchschreibesatzes der Nordsee-ServiceCard.

Der Gästebeitrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum auf eines der Konten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu überweisen. Nicht benötigte Gästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zurückzugeben. Nicht benötigte Vordrucke der Meldescheine (Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard und Nordsee-ServiceCard Einzelbögen) sind nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen ebenfalls dort zurückzugeben. Der Bestand der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard sowie die Nordsee-Service-Card Einzelbögen ist der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum auf Verlangen mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten hat die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die Möglichkeit fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.

- b) ein Gästeverzeichnis (Meldeverzeichnis) zu führen. Das Gästeverzeichnis besteht aus den Durchschriften der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard bzw. dem Auszug aus dem von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum angebotenen elektronischen Meldesystem. Es ist fortlaufend bereitzustellen. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
  - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (2) Die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber nach Abs. 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Gästebeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Gemeinde Dornum eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben. Gleiches gilt für die Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
  - (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.
  - (4) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Absatz 1 haben die Wohnungsgeber und vergleichbare Personen nach den Absätzen 1 - 3 das von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber und vergleichbare Personen nach den Absätzen 1-3 von dieser Nutzungspflicht befreien, so dass der nur bis zum 31.12.2022 erlaubte Durchschreibesatz weiterverwendet werden kann.
  - (5) Die Wohnungsgeber und vergleichbare Personen nach den Absätzen 1 - 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages.

- (6) Stellt die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum Gästekarten (Nordsee-ServiceCard) für den Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen nach den Absätzen 1 - 3 aus, so beträgt die Gebühr für jeden Gast (jede Gästekarte) 3,00 €. Die erhobene Gebühr hat der Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen nach den Absätzen 1 - 3 an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu entrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (7) Die Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen haben die jeweils geltende Gästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbaren Stellen bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Rückzahlungen von Gästebeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekartenzahler. Die vorzeitige Abreise ist von dem Wohnungsgeber zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt nach Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro ausschließlich durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Dornum kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten aus
  - a) den von den Wohnungsgebern und vergleichbaren Personen an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum elektronisch übermittelten Daten aus dem Meldesystem
  - b) den von den Wohnungsgebern und vergleichbaren Personen an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum übergebenen Durchschreibesätze der Nordsee-ServiceCard
  - c) den von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum manuell erstellten Meldescheinen gemäß § 6 Abs. 5 und 7
  - d) bei der Gemeinde verfügbaren Namen, Anschriften und Geburtsdaten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
  - e) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung zum Tourismusbeitrag nach der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Dornum (Tourismusbeitragsatzung).
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstückbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Gästebeitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gästebeitragsserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
- a) entgegen § 6 Abs. 3 dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a)
    - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen nicht spätestens 12 Stunden nach der Ankunft eine Gästekarte ausstellt
    - die Personen nicht in dem Meldesystem oder bis zum 31.12.2022 mit dem Meldevordruck der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum festhält
    - den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht
    - die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von 14 Tagen mit dem Meldesystem oder bis zum 31.12.2022 mit dem Meldevordruck bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum meldet.
    - das Meldesystem oder bis zum 31.12.2022 den Meldevordruck der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum nicht verwendet
    - den Beitrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf eines der Konten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum überweist
    - nicht benötigte Gästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) nicht mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung zurückgibt
    - nicht benötigte Meldescheine (Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard und Nordsee-ServiceCard Einzelbögen) nach Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zurückgibt.
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe b)
    - kein Gästeverzeichnis führt
    - die Durchschriften der Meldescheine oder die Auszüge aus dem von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum angebotenen elektronischen Meldesystem nicht fortlaufend bereitstellt
    - das Gästeverzeichnis nicht 6 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
  - d) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe c)
    - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt
  - e) entgegen § 7 Abs. 7 nicht die jeweils geltende Gästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut sichtbarer Stelle bekanntgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Dornum (Gästebeitragssatzung) vom 18. September 2018, geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Dornum (Gästebeitragssatzung) vom 04. Dezember 2019 mit Wirkung ab dem Zeitpunkt außer Kraft.

Dornum, 18. Oktober 2021

**Gemeinde Dornum**

Hook  
Bürgermeister

---

**Jahresabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2019 sowie  
Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Dornum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 18.10.2021 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

**Kurzfassung der Bilanz**

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

**Bilanz zum 31.12.2019**

<b>Aktiva</b>		<b>€</b>
1.	Immaterielles Vermögen	471.952,00
2.	Sachvermögen	23.203.555,78
3.	Finanzvermögen	1.166.284,15
4.	Liquide Mittel	313.887,42
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	31.270,64
<b>Bilanzsumme</b>		<b>25.186.949,99</b>

<b>Passiva</b>		<b>€</b>
1.	Nettoposition	18.338.896,77
1.1	Basis-Reinvermögen	6.997.312,39
1.2	Rücklagen	888.705,00
1.3	Jahresergebnis	403.573,29
1.4	Sonderposten	10.049.306,09
2.	Schulden	3.345.804,60
2.1	Geldschulden	3.135.898,84
2.1.1	Liquiditätskredite	171.196,05
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.964.702,79
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.903,96
2.4	Transferverbindlichkeiten	9,89
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	156.991,91
3.	Rückstellungen	3.502.248,62
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
<b>Bilanzsumme</b>		<b>25.186.949,99</b>

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Dornum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 25.10.2021 bis einschließlich 02.11.2021 im Rathaus der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Thomas Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189 32 oder der E-Mail-Adresse [terdmann@gemeinde-dornum.de](mailto:terdmann@gemeinde-dornum.de) gebeten.

Dornum, den 18.10.2021

**Gemeinde Dornum**

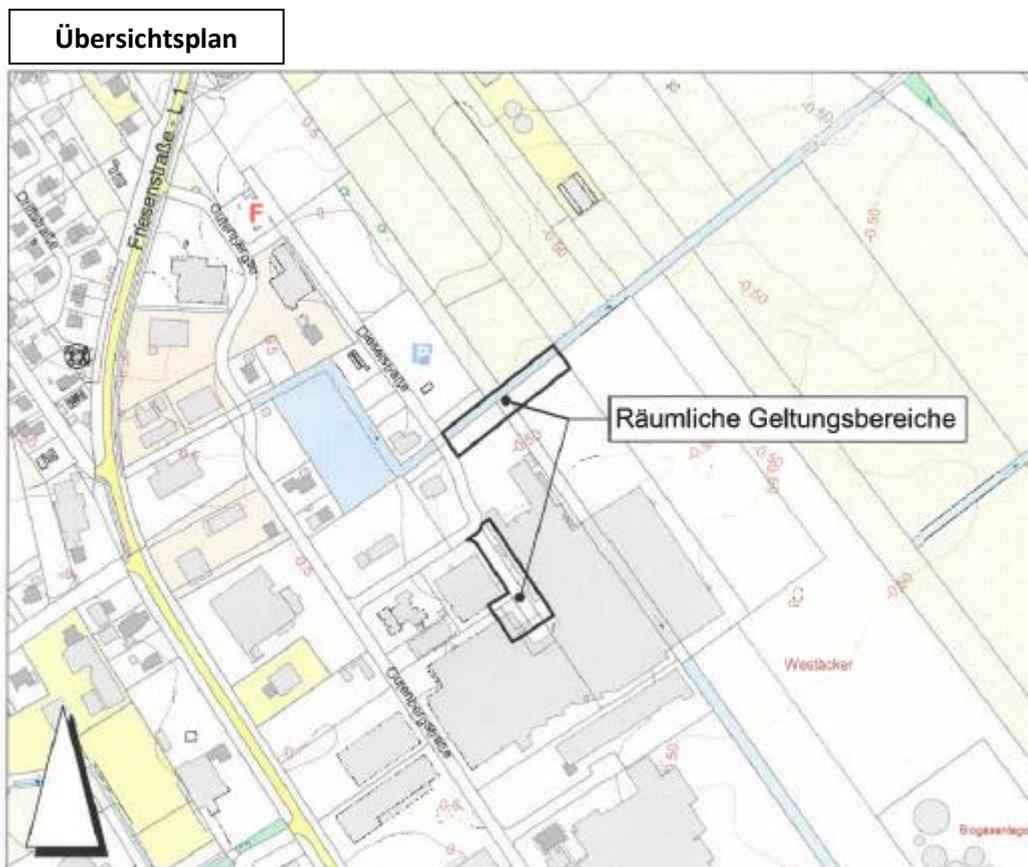
Hook  
Der Bürgermeister

---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Ihlow  
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 0823 im Ortsteil Riepe**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 08.07.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0823 einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

**Corona Hinweis:**

Aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie sollte zur Einsichtnahme ein Termin vereinbart werden. Es wird dann ein separater Raum für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie die im Rathauseingang befindlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Auf die Vorschriften der in des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 22.10.2021

**Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Börgmann

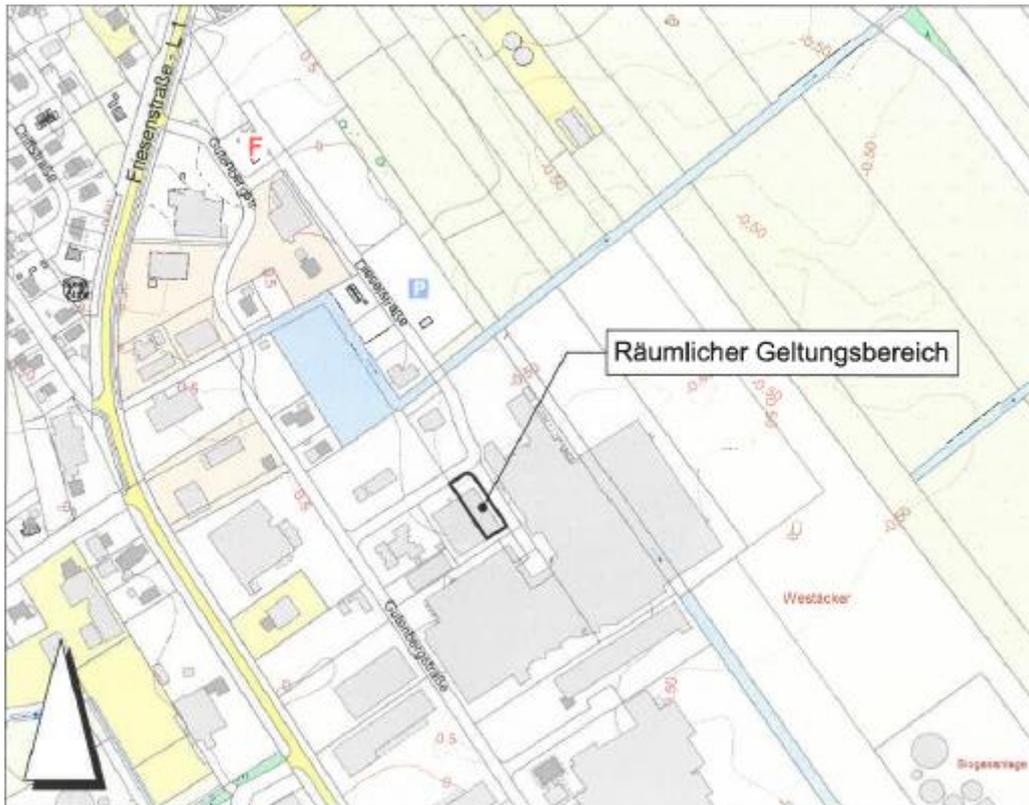
---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Ihlow  
Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 0814.2 im Ortsteil Riepe**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 08.07.2021 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0814.2 einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

## Übersichtsplan



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

### Corona Hinweis:

Aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie sollte zur Einsichtnahme ein Termin vereinbart werden. Es wird dann ein separater Raum für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie die im Rathauseingang befindlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Auf die Vorschriften der in des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 22.10.2021

### Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister  
Börgmann

---

## D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### **Bekanntmachung der Friedhofsordnung vom 05.10.2021 der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden für den Friedhof Auricher Str. 40 in Emden**

Die folgende Friedhofsordnung (FO) ist vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden am 05.10.2021 beschlossen und vom genehmigungsbefugten Kirchenamtsleiter am 14.10.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

#### **Friedhofsordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde in Emden.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde am 05.10.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

##### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

##### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

##### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 ~~Reihengrabstätten~~ entfällt
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Umwandlung Wahlgrabstätten (pflegefrei)
- § 14 ~~Urnenreihengrabstätten~~ entfällt
- § 15 Urnenwahlgrabstätten

- § 15a Urnenreihengrabstätten im Gemeinschaftsfeld
- § 15b Urnengemeinschaftsfeld „Unter der Buche“
- § 15c Urnengemeinschaftsfeld „Rosengarten“
- § 15d Urnengemeinschaftsfeld „am Gedenkstein“
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

#### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 4/3 Flur 27 Gemarkung Emden in Größe von insgesamt 10.304 qm. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen und Totenaschen.

(3) Auf Antrag können Personen Grabstellen für sich und ihren Lebenspartner bereits zu Lebzeiten erwerben, wenn sie das 65. Lebensalter vollendet haben. Das Nutzungsrecht läuft vom Tag des Erwerbs und muss entsprechend den Vorschriften dieser Ordnung verlängert werden. Die Pflege der Grabstellen wird bis zum Tag der Beisetzung über die zu zahlende Pflegepauschale für 10 Jahre im Voraus entsprechend der geltenden Friedhofsgebührenordnung durch die Friedhofsverwaltung sichergestellt. Im Fall einer Beisetzung innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb, wird die Gebühr entsprechend erstattet. Das Nutzungsrecht ist bis zum Zeitpunkt der Beisetzung nicht auf Dritte übertragbar.

(4) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2**

### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Ev.-luth. Kirchenamt verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung hat der Kirchenvorstand das Ev.-luth. Kirchenamt beauftragt.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3**

### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 5**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere mitzubringen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Dienstleistungserbringer dürfen für die Entsorgung des Abraumes, der bei der gewerblichen Tätigkeit entsteht, nicht die friedhofseigenen Abraumeinrichtungen (Abfallkörbe, Containeranlage) nutzen. Die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, diesen Abraum über ihren Gewerbebetrieb zu entsorgen.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

##### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

##### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

#### **§ 10**

##### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### IV. Grabstätten

##### **§ 11**

##### **Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| a) <del>Reihengrabstätten</del>             | <del>(§ 12) entfällt</del> |
| b) Wahlgrabstätten                          | (§ 13)                     |
| c) Umwandlung Wahlgrabstätten (pflegefrei)  | (§ 13a)                    |
| d) <del>Urnenreihengrabstätten</del>        | <del>(§ 14) entfällt</del> |
| e) Urnenwahlgrabstätten                     | (§ 15)                     |
| f) Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld     | (§ 15a)                    |
| g) Urnengemeinschaftsfeld „Unter der Buche“ | (§ 15b)                    |
| h) Urnengemeinschaftsfeld „Rosengarten“     | (§ 15c)                    |
| i) Urnengemeinschaftsfeld „am Gedenkstein“  | (§ 15d)                    |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |    |  |                              |
|----|--|------------------------------|
| a) | für Särge von Kindern:                   | Länge: 150 cm Breite: 70 cm, |
|    | von Erwachsenen:                         | Länge: 210 cm Breite: 73 cm, |
| b) | für Urnen:                               | Länge: 100 cm Breite: 50 cm, |
|    | für Urnen in einem Gemeinschaftsgrabfeld | Länge: 50 cm Breite: 50 cm.  |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von dem Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Reihengrabstätten**

Entfällt

## **§ 13**

### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 13 a Umwandlung Wahlgrabstätten (pflegefrei)**

(1) Bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Pflege auf die Kirchengemeinde zu übertragen. Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstellen auf eigene Kosten abzuräumen (Bewuchs, Umrandung, Sockel und Fundamentierungen) und den Grabstein ebenerdig in die Grabstätte einzufügen. Die Kirchengemeinde begrünt die Grabstätte. Kann der vorhandene Grabstein aufgrund seiner Form nicht ebenerdig in das Grab eingefügt werden, muss dieser durch eine Grabplatte mit den Namens- und Lebensdaten des Verstorbenen ersetzt werden.

(2) Der Friedhofsträger pflegt die Grabstellen und erhält von den Nutzungsberechtigten hierfür eine jährliche Pflegepauschale nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung, die für die restliche Nutzungszeit im Voraus berechnet wird. Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes erfolgt dadurch nicht. Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen der bisherigen Grabstätte bleibt als Einheit bestehen. Die bis zum Ablauf notwendige Friedhofsunterhaltungsgebühr wird weiterhin alle zwei Jahre erhoben.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die umgewandelten Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13, § 15).

#### **§ 14**

##### **Urnenreihengrabstätten**

Entfällt

#### **§ 15**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 15 a**

#### **Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsanlage**

- (1) Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage werden im Todesfall als Einzelgrabstätte für Urnenbestattungen vergeben. Die Zuweisung erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Die Beisetzung einer zusätzlichen Urne ist nicht gestattet.
- (2) Merkmal dieser Grabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 20 cm x 30 cm mit entsprechenden Namen- und Lebensdaten des Verstorbenen, die durch den Friedhofsträger vorgegeben werden. Die Gebühren werden entsprechend der Friedhofsgebührenordnung abgerechnet.
- (3) Die gärtnerische Grabanlage und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Ablage von Blumen und Gestecken ist auf den Grabplatten nicht vorgesehen.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflegegebühr sind in der Erwerbsgebühr enthalten.
- (5) Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt durch den Friedhofsträger.

### **§15 b**

#### **Urnengemeinschaftsgrabfeld „Ruhe unter der Buche“**

- (1) Urnengrabstätten „Ruhe unter der Buche“ werden im Todesfall als Einzel- oder Doppelgrabstätten für Urnenbeisetzungen vergeben. Die Zuweisung erfolgt der Reihe nach durch den Friedhofsträger. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre. Anlässlich einer zweiten Beisetzung in einer Doppelgrabstätte wird das Nutzungsrecht einmalig an die Dauer der Ruhezeit angepasst. Falls das Nutzungsrecht der ersten belegten Grabstelle vor der Belegung der zweiten Grabstelle abläuft, kann das Nutzungsrecht an der Doppelgrabstätte um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung über die zweite Ruhezeit hinaus ist einmalig für die gesamte Grabstätte für 5 Jahre möglich. Die Beisetzung einer zusätzlichen Urnen ist nicht gestattet.
- (2) Merkmal dieser Grabstätten ist eine spezielle Form der Beisetzung auf dem Friedhof unter der Buche. Die Namens- und Lebensdaten werden der Reihe nach an den gesetzten Kantsteinen durch eine Plakette im Auftrag des Friedhofsträgers angebracht. Die Gebühren werden entsprechend der Friedhofsgebührenordnung abgerechnet.
- (3) Die gärtnerische Grabanlage und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Blumen und Gestecke dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Die Abräumung von abgelegten Blumen und Gestecken erfolgt nach einer angemessenen Frist auf Veranlassung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflegegebühr sind in der Erwerbsgebühr enthalten.
- (5) Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt durch den Friedhofsträger.

### **§15 c**

#### **Urnengemeinschaftsgrabfeld „Rosengarten“**

- (1) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld „Rosengarten“ werden im Todesfall als Einzel- oder Doppelgrabstätten für Urnenbeisetzungen vergeben. Die Zuweisung erfolgt der Reihe nach durch den Friedhofsträger. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre. Anlässlich einer zweiten Beisetzung in einer Doppelgrabstätte wird das Nutzungsrecht einmalig an die Dauer der Ruhezeit angepasst. Falls das Nutzungsrecht der ersten belegten Grabstelle vor der Belegung der zweiten Grabstelle abläuft, kann das Nutzungsrecht an der Doppelgrabstätte um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung über die zweite Ruhezeit hinaus ist einmalig für die gesamte Grabstätte für 5 Jahre möglich. Die Beisetzung einer zusätzlichen Urnen ist nicht gestattet.
- (2) Merkmal dieser Grabstätten ist eine spezielle Form der Beisetzung auf dem Friedhof im Rosengarten. Die Namens- und Lebensdaten werden der Reihe nach an den gesetzten Kantsteinen durch eine Plakette im Auftrag des Friedhofsträgers angebracht. Die Gebühren werden entsprechend der Friedhofsgebührenordnung abgerechnet.

(3) Die gärtnerische Grabanlage und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Blumen und Gestecke dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Die Abräumung von abgelegten Blumen und Gestecken erfolgt nach einer angemessenen Frist auf Veranlassung des Friedhofsträgers.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflegegebühr sind in der Erwerbsgebühr enthalten

(5) Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt durch den Friedhofsträger.

#### **§15 d**

##### **Urnengemeinschaftsgrabfeld „am Gedenkstein“**

(1) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld „am Gedenkstein“ werden im Todesfall als Einzel- oder Doppelgrabstätten für Urnenbeisetzungen vergeben. Die Zuweisung erfolgt der Reihe nach durch den Friedhofsträger. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre. Anlässlich einer zweiten Beisetzung in einer Doppelgrabstätte wird das Nutzungsrecht einmalig an die Dauer der Ruhezeit angepasst. Falls das Nutzungsrecht der ersten belegten Grabstelle vor der Belegung der zweiten Grabstelle abläuft, kann das Nutzungsrecht an der Doppelgrabstätte um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung über die zweite Ruhezeit hinaus ist einmalig für die gesamte Grabstätte für 5 Jahre möglich. Die Beisetzung einer zusätzlichen Urnen ist nicht gestattet.

(2) Merkmal dieser Grabstätten ist eine spezielle Form der Beisetzung auf dem Friedhof am Denkmal. Die Namens- und Lebensdaten werden der Reihe nach an dem Denkmal durch eine Plakette im Auftrag des Friedhofsträgers angebracht. Die Gebühren werden entsprechend der Friedhofsgebührenordnung abgerechnet.

(3) Die gärtnerische Grabanlage und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Blumen und Gestecke dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Die Abräumung von abgelegten Blumen und Gestecken erfolgt nach einer angemessenen Frist auf Veranlassung des Friedhofsträgers.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflegegebühr sind in der Erwerbsgebühr enthalten.

(5) Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt durch den Friedhofsträger.

#### **§ 16**

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 8 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 17**

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 18**

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **§ 19**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 21**

#### **Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 22**

### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 18 Absatz 4.

## **§ 24**

### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

## **§ 25**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte, veranlasst der Nutzungsberechtigte die Entfernung von Grabmal und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei

Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt.

## **§ 26**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 27**

#### **Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### **§ 28**

#### **Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 29**

#### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 30**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 15.08.2012 außer Kraft.

Carsten Wydora  
Kirchenamtsleiter  
Oberkirchenrat

---

#### **Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung vom 05.10.2021 der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden für den Friedhof Auricher Str. 40 in Emden**

Die folgende Friedhofsgebührenordnung (FO) ist vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden am 05.10.2021 beschlossen und vom genehmigungsbefugten Kirchenamtsleiter am 14.10.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

#### **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus- Kirchengemeinde in Emden.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus- Kirchengemeinde für den Friedhof in Emden am 05.10.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6

#### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

###### 1: Wahlgrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| (a) für 20 Jahre - je Grabstellen:                   | 390,00 € |
| (b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 19,50 €  |

###### 2: Kinderwahlgrab:

- |   |          |
|---|----------|
| (a) für 20 Jahre – je Grabstelle:                   | 150,00 € |
| (b) für jedes Jahr der Verlängerung- je Grabstelle: | 6,00 €   |

###### 3: Urnenwahlgrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| (a) für 20 Jahre - je Grabstelle:                    | 390,00 € |
| (b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 19,50 €  |

4. Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld:  
(inkl. FUG, Pflegepauschale und Grabplatte)

(a) für 20 Jahre – je Grabstelle: 900,00 €

5. Urnengrabstätte „Unter der Buche“ (inkl. FUG, Pflegepauschale und Plakette)

(a) für 20 Jahre - je Grabstelle: 950,00 €

(b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 36,00 €

(c) für 20 Jahre - je Doppelgrabstelle: 1.700,00 €

(d) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle: 57,00€

6. Urnengrabstätte „Rosengarten“ (inkl. FUG, Pflegepauschale und Plakette)

(a) für 20 Jahre - je Grabstelle: 850,00 €

(b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 35,00 €

(c) für 20 Jahre - je Doppelgrabstelle: 1.550,00 €

(d) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle: 62,00 €

7: Urnengrabstätte „am Gedenkstein“ (inkl. FUG, Pflegepauschale und Plakette)

(a) für 20 Jahre - je Grabstelle: 800,00 €

(b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 31,00 €

(c) für 20 Jahre - je Doppelgrabstelle: 1.500,00 €

(d) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle: 56,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

a. eine Gebühr gemäß Nummer 1., 2. oder 3. zur Anpassung an die neue Ruhezeit

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, die entsprechende Verlängerungsgebühr der Nr. 1 – 7 fällig.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals 28,50 €

**III. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Für ein Jahr

- je Grabstelle -: 11,00 €

**IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer  
je Sarg pro Tag:

50,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 100,00 €

**V. Sonstige Gebühren:**

1. Ausgleichsgebühr für Pflegeaufwendungen:

(a) Wahlgrabstätten - je Jahr und Grabstelle

- Sarg 30,00 €

- Urne 15,00 €

(b) Urnenfeld - je Jahr und Grabstelle 15,00 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 13.02.1984 außer Kraft.

Carsten Wydora  
Kirchenamtsleiter  
Oberkirchenrat

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.